

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

36 (8.9.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743718](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743718)

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

Vertiffement.

I. Publicandum betreffend die Bestrafung der desertirten Einlän-
der besonders von der Rhein-Armee.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädig-
ster Herr, bringen höchstmissfällig in Erfahrung, daß seit einiger Zeit von Dero
im Felde stehenden Truppen, besonders von der Rhein-Armee, eine beträchtliche
Anzahl an Einländern ihre Regimente, Bataillons und Compagnien meineidig
verlassen haben, auch von den Trains der Armee verschiedene einländische Knechte
heimlich davon gegangen sind. Höchstdieselben müssen aus guten Gründen vermuthen,
daß diese Leute durch ausgesprongte Gerüchte und irrige Begriffe, and in der
Hoffnung, nach hergestelltem Frieden Pardon zu erhalten und ungestraft in ihre
Heimath zurückkehren zu dürfen, sich zur Desertion verleiten lassen. In dieser
Rücksicht wollen Allerhöchstdieselben benannten bis jetzt desertirten Einländern und
Knechten, wenn sie sich von dem Dato der Publication dieser Verordnung an gerech-
net, binnen Sechs Wochen bey ihren respectiven Regimentern, Bataillons und
Trains freiwillig wieder einfinden, zwar die Wegnahme ihrer wohlverdienten
Strafe fürs vergangene angebeiben lassen.

Fürs künftige aber verordnen Seine Königl. Majestät und sehen hie-
durch fest:

- 1) Daß allen Einländern, welche von Dero sämtlichen im Felde stehenden Trup-
pen, besonders von der Rhein-Armee, fernerhin desertiren und eidbrüchig
werden, der Desertions-Prozeß, nach Vorschrift der Krieges Artikel, aufs
strengste formiret werden soll;
- 2) Daß diese Deserteurs, wenn sie in der Folge und nach Verlauf vorbenannter
Sechs Wochen in hiesige Lande und ihre Heimath zurückkehren sollten, nie-
mals, es sey aus welchem Grunde es wolle, Pardon zu hoffen haben;
- 3) Daß, soviel die bey den Trains der Armee angestellte Knechte betrifft, wenn
sie sich die Desertion zu Schulden kommen lassen, sie nicht nur ebenfalls mit
der Confiscation des ihnen zugefallenen oder noch künftig zufallenden Bern-
denz bestraft, sondern auch, in so fern sie sich noch während des Krieges im
Lande betreten lassen, sofort arretiret, in der nächsten Garnison mit Gassen-
laufen gezüchtigt und sodann wiederum zur Armee zurückgeschickt werden
sollen.

Seine



Seine Königl. Majestät befehlen zugleich Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Räthern, Landrätthen, Beamten, Magisträten und sonstigen Vorkriegs- und Obrigkeiten hierdurch allergnädigst, über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne alles Ansehen der Person aufs strengste zu halten, und auf alle von Dero Armeen ohne Abschied und gültige Pässe zurückkommende der Desertion verdächtige Einländer aufs schärfste vigiliren zu lassen, auch jeden vorkommenden Fall Höchstdero Ober-Krieges-Collegio zur Veranlassung des Desertions-Prozesses und der Bestrafung anzuzeigen.

Signatum Berlin, den 17 Junii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Er. v. Blumenthal. Frh. v. Heintz. v. Werder. v. Koppich. Er. v. Arnim. v. Vos. v. Struensee.

2

Lotterie • Edict.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Elbe, Jälich, Berge, Stettin, Pommern, der Casubien und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Preussland und Neurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Rimbürg, Laueburg, Bütow, Urlay und Breda; ic ic. ic.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschloffen haben, die in Unsern Königl. Landen, bisher verpachtet gewesene Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1sten Juny dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen Anstalten, durch die, in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI. §. 547. und f. in gleichen Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehr in Administration genommene Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesen Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden.

Die



Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber, sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

§. 2. Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instructionen für die Einnehmer, und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Administrations-Collegii, und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 548. beurtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Casse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Pläne, ic. von den mit Bestallung versehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen, ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, in so fern nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern, in den vorschrittmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts, den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen, fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Unter-Einnehmer, sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Classen-Loose, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Looses oder Billets, von dem Einnehmer, bey welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XV. §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maasregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhändigen kommenden Looses, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Ziehung, dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit bey messen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loos gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde, sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler, das Einsatzgeld stundet, so geschlehet solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unserer Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer



nehmer nichts desto weniger dem ereditirten Einsatz gegen den Spieler einzulösen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotterien-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8. Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinausschieben kann, ohne deshalb den Einsetzern, zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Casse soll, gleich allen übrigen Unsern Cassen, *jura fisci*, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration, und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämtliche mit Bestellungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unseres Cassen-Edicts vom 30sten May, und der demselben beigefügten Instruction vom 27ten Februar 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bey der Vorschrift Unseres Allgemeinen Landrechts, Theil I Titel XI, §. 547. und Theil II, Titel XX, §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücks-Buden und anderer dergleichen Glücks-Spiele, worunter auch die sogenannten Auspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und dererjenigen, welche in auswärtige Lotterien sehen, betreiben, zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beykommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debittiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, dabey, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorkommenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Parteyen oder Sachen, bloß von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte, soll auch gegen die sämmtigen Lotterien-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlich in Falls, deshalb zum Personal Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht, keine Cognition in andern, als Lotterie-Sachen anmaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Unter-Gerichte, in Lotterien-Sachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimtes Ober-Revisions-Collegium und Geheimtes Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Uebrigens sollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterien in Berlin, Fünf im Lande gebohrene Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie



die Administration einem jeden Mädchen, so bald dasselbe auf eine von den 90. Nummern eingezichnet worden, einen Unnen-Schein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen; und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bey der General-Wittwen-Casse deponiren lassen. Aus letztgedachter Casse, soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekomen ist, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Administration confirmirten Unnen-Scheins, und Beybringung des Trau-Zeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unseres Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrikeiten etc. etc. und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigehändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junius 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Rohdich,

Er. v. d. Schulenburg.

3 Allgemeines Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verhalten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren fernere zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so ver-

rech-



rechtlig, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusehen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert, oder erschwert werden sollte, an die höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beylegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbesugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höhern und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften scharf, gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildgenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigener, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maasregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höhern Instanzen nachsuchen.

§. 4. Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3 und 4, gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maasregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störher der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey-Angelegenheit



und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General- Directorio und den demselben untergeordneten Polizey- Behörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft, als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7. Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maasregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unserm General- Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbey, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General- Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beygelegte Polizeygewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreiffen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8. So bald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizey oder Justiz- Behörde, welche die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelöführer verfahren, hierbey, mit Beyseitezung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit, unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesezen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gasenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimente abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienste untauglich sind, als Paß- Train- und Artillerieknechte gebraucht werden sollen, wobey Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements- Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienste befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Geseze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Staserkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verurtheilten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober- Krieges- Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen



stungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind, schuldig, und werden hiedurch angewiesen, den Requisitionen Unseres General- Directorii und der demselben untergeordneten Polizey-Behörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militärische Assistenz zu leisten.

§. 11. Besonders befehlen Wir auch Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, Steuer-Räthen, Polizey-Directorien und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerley Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zusatzenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdies jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gildebrieffen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir Landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst bezuzumessen haben werden.

Urkundlich haben wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Dr. v. Blumenthal. Schr. v. Heintz, v. Werber, v. Voß, v. Struensee.

4 Sämmtlichen Seefahrern und Schiffen wird hiemit nochmals ernstlich, und nach Vorschrift eines desfalls eingelaufenen allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin den 1ten Febr. c. bedeutet, den ergangenen Verordnungen, wornach sie sich innerhalb vier Tage nach ihrer Ankunft in auswärtigen Häfen bey den daselbst befindlichen Preussischen Consuls, bey Strafe von Fünf Rthlr. bey ihrer Zubausekunft, melden müssen, jedesmahl Folge zu leisten, und sich darnach genau zu achten. Signatum Aulicam am 18ten July 1794.

Königl. Preussl. Krieger- und Domainen-Cammer.



5 Am 10 September nächstkünftig, sollen folgende Königl. Domainen-Stücke im Amte Esens, welche um May 1795 aus der Pacht fallen, wiederum öffentlich anderweit verheuert werden, als

- 1) der Mübekamp bey Esens und das Langeland daselbst, in 2 Stücke, zum grünen, wie auch der Lambertus Ramp daselbst zum bauen, und endlich
- 2) Folckert Garmers deserter Platz unter Steerbuhr, bisher von Eime Hayen heuerlich bewohnt; bey welchem zugleich der Versuch gemacht werden soll, ihn für die Kasten unterzubringen.

Dieserjenigen welche also eins dieser Stücke zu pachten Lust tragen, können sich am gedachten Tage als am Mittwoch in Esens auf der Städt. Wage einfinden, und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich am 25ten August 1794.

Königl. Preußl. Dftr. Krieges, und Domainen-Cammer.

6 Dem commercirenden Publico, wird hierdurch bekannt gemacht: daß der auf den 10ten October einfallende Jahrmarkt, wegen des alsdenn bei den Juden eintretenden Laubhüttenfestes, auf den 13ten Octobr. an. cur. verlegt worden. Sign. Aurich am 25ten August 1794.

Königl. Preußl. Dftr. Krieges, und Domainen-Cammer.

7 Da auf die Vorstellung der Juden-Vorsteher zum Besten der jüdischen Handelsleute, und wegen deren Festtage das Vieh- und Krammarkt zu Rhadena im Mindenschen, vom 10ten Octobr. auf den 14ten ejusdem verlegt worden, so wird den hiesigen Viehhändlern, welche gedachtes Markt zu betreiben willens sind, solches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht. Aurich den 27ten August 1794.

Königl. Preußl. Dftr. Krieges, und Domainen-Cammer.

8 Dem commercirenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß der im Octav. Calender dieser Provinz irtigerweise auf den 25ten Septembr. curr. angeetzte Jahrmarkt zu Esens auf den 24ten desselben Monats abgehalten werden wird, weil am 25ten ein jüdischer Festtag einfällt. Signatum Aurich in Camera am 29 August 1794.

9 Da die Landschaftlichen Stipendia bisher gar zu frühzeitig, öfters 3 bis 4 Jahren vorher ehe die zum Studiren gewidmete Schüler zur Universität reif sind, und dahin abgehen, nachgesuchet, und darauf eventualiter Versicherungs-Resolutiones ertheilet worden, solches aber viele Unordnung verursacht, und das Administrations-Collegium wegen der Vertheilung der Stipendien Gelder in Verlegenheit setzt: so wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Contingenten sich hinführo erst ein halbes Jahr vor der Zeit, da sie wirklich die Universität beziehen wollen, bey dem Collegio zu melden haben, unter der Verwarnung daß die früher einkommende Memorialien ohne darauf zu reflectiren, sollen zurückgegeben werden. Aurich den 19ten August 1794.

Königl. Preußl. Dftr. Landschaftliches Administrations-Collegium.

(No. 36. U a a a a)

10



10 Die jüngst in der Stadt Zurich erledigte 2te Hebammen-Stelle — womit bisher ein festes Gehalt zu plus minus 34 rthlr. verbunden war — soll mit einer geschickten Hebamme wieder besetzt werden, so entweder schon als eine in der Geburts-Hülfe unterrichtete und irgendwo angestellte Hebamme sich etnige Erfahrung erworben; oder auch in deren Ermangelung durch den ihr im hiesigen Hebammens-Institut zu ertheilenden Unterricht zu einer geschickten Hebamme gebildet werden zu können, verspricht. Welche Hebamme also diese Station anzutreten geneigt ist, die hat sich des fordersamsten bey dem Collegio Medico hieselbst zu melden, Zurich den 4ten September 1794.

Königl. Preuzl. Ksfr. Collegium Medicum;

Sachen, so zu verkaufen:

1 Mit gerichtl. Bewilligung will Järsen Hiar. Kramer und dessen Ehefrau Ihre säßseits Hage belegene Stäckländer zu respect. 1, 1/2 und noch 1/2 Diemath Land, am Mittwoch den 10ten Sept. des Nachmittags um 1 Uhr in des Weigt Harenberg Wohnung zu Verum dem Meißbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

2 Auf, von dem Hochgräflichen Gerichte zu Dornum ertheilte Commission, sollen nach 3maliger Publication des weyl. Hinrich Alts Jibben, nachgelassene Güter, als Hausgeräthe, schöne Kleider und einige Pfunden Sopetten Barn von verschiedenen Farben, sodann etliche 50 Stück losbare Bücher, wovon der Catalogus bey mir dem Ausmiener Fink für die Gebühr abschriftlich zu haben ist, am 12ten September a. t. zu Dornum vor der Gerichtsstube ausgemienet werden.

3 Nachdem per Decretum des wolldbl. Obervormundschafil. Stadtgerichts zu Norden d. d. 10ten Jul. die Subhastation der Immobilien der Kinder und Erben des weil. Albartus Ufen verstatet, und darauf unterm heutigen Dats — salvo jure militarium — erkannt worden; so sollen

- | | |
|--|----------|
| a) 3 Diemath im Hoker, Amts Norden, welche Harm Jochums in Heuer, und per Diemath auf 700 Sl. mitbin | 2100 Sl. |
| b) 4 Diemath daselbst, welche von Abte Jacobs heuerlich gebraucht werden, per Diemath auf 670 | 2680 — |
| c) 7 Diemath daselbst, werden von Heze Peters, und Jann Jann Jo: Hums heuerlich genuzet, pr. Diemath 600 Sl. | 4200 — |
| d) 3 Diemath daselbst, an Jann Diederichs verheuert a 600 | 1800 — |
| e) 3 Diemath daselbst, verheuert an Hinrich Roncken a 500 | 1500 — |
| f) 6 Diemath bey Bargerbur, werden von dem Ausmiener Thoden seit heuerlich genuzet, a 750 Sl. per Diemath | 4500 — |

diese Summa auf 16780 Sl.

in Gold eidllich gewerdigte Grundstücke, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekraten, den

den



den 22ten Septbr. den 6ten October und den 27ten October a. e. bestimmten Licitationsterminen des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, ratione des Blödsinnigen Miterben, zugeschlagen werden. Conditionen und Taxe sind dem, bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte hieselbst, und bey dem Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patent beygefügt, können auch mit mehrerer Mühe bey den Creditibus eingesehen, und für die Gebühren abschriftlich verlangt werden. Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation etwaiger Gerechtsame sie sich in dieser Frist längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastationstermin deshalb in dieser Frist Ansprüche dem Verichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehört, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Pr. Amtgerichte den 25ten August 1794.

Hoppe.

4 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations-Patent nebst beygefügtten Conditionen und Taxe, welche auch bey den Creditibus einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen einige im Amte Norden belegene, denen Erben des weil. Heyde Simeon Uven gehörige Grundstücke,

- | | |
|--|----------|
| 1) zwey Grasen auf dem Legemoor, wovon jedes auf 900 | 1800 Gl. |
| 2) ein Paar alte Bürgerlandes Weiden auf | 425 — |

mithin Summa auf 2225 Gl.

in Sold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen, den 22ten Septemb., den 6ten October und den 27ten October a. e. des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten Termine, salvo jure militarium und gerichtliche Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation etwaiger Gerechtsame, sie sich in dieser Frist, längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastations-Termin deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Verichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehört, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte den 26ten August 1794.

Hoppe.

5 Am Donnerstag den 11 Septemb. sollen des weil. Jocke Manjes Erben bey Messmer: Sohl allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, verschuitten und unverschuitten Einnen, Flach, Tische, Stühle, Schränke, Betten und Bettgewand, 1 recht gutes Raapsaatsegel, Hausmannsgeräthe, 10 Pferde, 3 Wagen, Eggen und Pflüge, 10 Rühr etc. durch den Ausruiner Fridag öffentlich verkaufen lassen.

6 Weil. Beerend Harms Wittwe und Miterben, sind theilungshalber freywillig entschlossen 12 Grasen Stück Lande so unter Jemgum in 3 Stücken liegen, als

6



6 Grafen bey der Dehlmühle, 3 Grafen an den breiten Kreisweg, 3 Grafen an den Amelborgster Weg den 19ten September zu Femgum in des Bogten Meyers Behausung, den Weisbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Peter Jans zu Klein Widlum ist freiwillig entschlossen seinen Heerd Landes, bestehend aus einer neuerbaueten Behausung und Scheune, sodann dazu gehörigen Garten, nebst 44 1/2 Grafen Landes, am Freitage den 26ten Sept. zu Femgum in des Bogten Meyer Behausung dem Weisbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Conditiones sind vorher bey dem Ausmiener Benekamp einzusehen.

8 Vermöge der bei dem Amt- und Stadtgerichte zu Esens affigirten Subhastation-Patente, nebst beigefügten Conditionen, die auch bei dem Ausmiener Eucken einzusehen und abschriftlich zu haben, sollen auf Antrag des Bürgermeisters Lamberti, als Executor testamenti der Wittwen Jäger und Banmeister, folgende zu diesem Nachlasse gehörige Grundstücke, als:

- 1) ein Kamp, welcher am Kloster Wege zwischen das sogenannte fette Zeug und vormahls Henricus Kroyelin und Boldwin Aschen Erben Kamp lieget, von dem Wilhelm Jäger herrühret, und auf 415 Rthlr. in Gold eidlich gewürdiget.
- 2) ein Kamp am Kloster Wege, dieser gränzet ins Osten an vormahls Kaufmanns Krügers nun Kaufmanns Wiborg Kamp, ins Norden an Jacob Jaspers Erben, nun Bolduin Jaspers Kamp, ins Westen an des Organisten Fastenau Kamp, ins Süden am Klosterwege, rühret von dem Wilhelm Jäger her, hat vorher dem Pastor Angelbeck zu Funnix zugehöret, und ist auf 315 Rthlr. Gold eidlich taxiret.
- 3) ein Kamp im sogenannten Stein-Lande, dieser Kamp ist ostwärts an Neent Rensken, südwärts an Doncke Kemmers, westwärts an Fastenau Erben Kamp, nordwärts am Landwege und Thunumer Pfad beschwettet, rühret von dem Wilhelm Jäger her, und ist auf 277 Rthlr. 21 Schl. Gold ästimiret.
- 4) Vier Diebmachen Weckland am Kreuzwege, grenzen ostwärts am Weede Wege, westwärts an weil. Bürgermeister Altona Land, und sind auf 400 Rthlr. Gold angeschlagen.
- 5) eine Grundheuer auf Johann Berens Warfsstätte, hinter den Immen Gärten zu 15 Rthlr. in Gold, welche auf 372 Rthlr. 9 Schl. in Gold eidlich taxiret.
- 6) eine Grundheuer zu 3 Sl. auf einem Acker im Viächen, welche von dem Schuster Bolduin Jaspers jährlich bezahlet werden muß, und auf 33 Rthlr. 9 Schl. Gold eidlich gewürdiget worden.

am 1 September, 1 October und 1 November Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Stadthause öffentlich feilgeboten, und dem Weisbietenden im letzten Termin zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypothekenbuche nicht confirmirte Realprätendenten hienit aufgefordert, ihre aus irgend einigem Rechtsgrunde herrührende Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits, oder sonstige Realrechte innerhalb 3 Monaten, spätestens am 31ten October auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende von obigen Grundstücken werden präcludiret, und sie sodann auf erfolgten Zuschlag an den neuen Besitzer mit ihren Ansprüchen.



sprechen gegen ihn, und in soweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Uebrigens werden den hies Feld gerückten Militair, und allen denselben im Edicte vom 3ten Septembr. 1792 gleich geachteten Personen ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Esens im Amtgerichte den 21ten Julii 1794.

Willing

9 Zu Folge des zu Emden und Norden affigirten Subhastations-Patents, samt beygefügten Conditionen, soll zur Beiriedigung des Kaufmanns Florenz H. Metzger, das von dem Schiffer Georg Albrecht Dutmanns geführte, zu Emden liegende und von vereideten Taxatoren auf 8000 Gulden Holländ. gewürdigte Smak Schiff, de vier Seb-oeders genant, welches obungefähr 65 Rocken Lasten groß und 11 Jahr alt ist, durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement in dreymalen, als am 12ten Septembr. und 7 Novembr. 1794, sodann am 9 Januar 1795 öffentlich zum Verkauf ausjeboten und im letzten Termino dem Meistbiethenden, salva adjudicatione losgeschlagen werden.

Auch wird allen und jeden, welche etwa ein Eigenthums- oder sonstiges Realrecht auf vordemeltes Schiff zu haben vermeinen mögten, hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservirung ihrer etwaigen Gerechtfamen, sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in selbigen melden und ihre Ansprüche den Stadt Emdenschen Gerichte anzeigen können, ansonst gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer, und in soweit sie das bemerkte Schiff mit Zubehörden betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

10 Verandge der bey dem Stadt und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten, auch bey den Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen folgende zur Nachlassenschaft des wepl. qualifisirten Bürgers Hanke S. Uven gehörige Stücke, als:

- 1) Das im Oster Klust 7te Rott sub Nr. 116 am neuen Wege belegene Haus cum annexis, welches von vereidigten Taxatoren auf 3675 Fl. in Gold gewürdiget worden.
- 2) Ein Kirchen-Sitz auf dem Ouer-Boden in der hiesigen Lutherschen Kirche taxirt auf 50 Fl. in Gold.
- 3) Ein Kirchen-Sitz eben daselbst, taxirt auf 40 Fl. in Gold.
- 4) Ein Hinteler Kauf-Theel, taxirt auf 30 Fl. Cour.
- 5) Ein Oshofer Theel, taxirt auf 37 Fl. 5 Sch. Cour.
- 6) Ein Ekeler Theel, taxirt auf 45 Fl.
- 7) 1/4 Ekeler Theel, taxirt auf 11 Fl. 2 Sch. 10 mt.
- 8) Eine Beheerdichheit auf Siebe Simens Bishers Haus, jährlich zu 36 sbr. taxirt auf 45 Fl. Cour.
- 9) Eine halbe Actie in der Emden Herings-Compagnie, taxirt auf 137 Fl. Holl. C. in dreyen, auf besonders Ansuchen der majorennen Erben abgelärzten und auf den 22 Sept. den 6 Octobr. und den 27 Octobr. a. c. präfigirten Licitations Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhause öffentlich feil gebothen, und in dem letzten Termino den Meistbiethenden mit Vorbehalt Obervormundschastlicher Approbation, wegen der dabey mit interessirten minorennen, zugeschlagen werden.

Zu



Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten der mit zu verkaufenden oberwähnten Grundstücke und insbesondere denen, welche ein Servitut darauf zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in diesem Termin, desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Indessen bleiben denen Militairpersonen, und denjenigen, welche mit denselben gleiche Rechte haben, ihre etwaige Ansprüche nach Vorschrift des Edicts d. d. 3 Sept. 1792 ausdrücklich reservirt. Signatum Norda in Curia den 28 August 1794.

Amtsbewalter Bürgermeister und Rath.

1 Nachdem auf Ansuchen der majorennen Erben des weyl. Reichs- und Spßrichters Ute W. Allen, die Subhastation nachbenannter, hier in der Stadt belegener Immobilien per Decretum vom heutigen dato — salvo jure militarum — erkannt worden; so sollen vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst, affigirten Subhastations-Patente nebst beigefügten, auch bey den Medilibus einzuschenden und abschriftlich zu habenden Taxen und Conditionen,

- 1) Das im Osterkluft 5te Noth sub No. 86 am neuen Wege belegene Haus nebst Feuerbrennerey, Scheunen und Garten, so von breidigten Taxatoren auf 6800 Gl. in Gold gewürdigt worden, und weil es jetzt nicht bewohnt wird, von dem künftigen Käufer sofort nach erfolgter Ober-Vormundschaftlicher Approbation des Verkaufs angetreten werden kann.
- 2) Das im Osterkluft 5te Noth sub No. 84 am neuen Wege belegene, gegenwärtig von dem Schugjuden Jacob Marcus heuerlich bewohnte Haus cum annexis, eiblich taxirt auf 2700 Gl. in Gold
- 3) Das im Süder-Kluft 8te Noth sub No. 207 an der Heringg-Straße belegene, von dem Schmiedemeister Eilert Grev bewohnt werdende, auf 525 Gl. in Gold gewürdigte Haus cum annexis.
- 4) Ein in der hiesigen lutherischen Kirche unter der Orgel befindlicher Kirchenstuhl, taxirt auf 525 Gl. in Gold.
- 5) Ein Kirchenstuhl, taxirt auf 550 Gl. in Gold.
- 6) Ein Kirchen-Sitz taxirt auf 60 Gl. in Gold;

in dreyen abgetaxirten, und auf den 29ten Sept., den 13ten October und den 3ten November a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaus öffentlich feilgebothen, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation in Absicht der dabey interessirten minorennen zugeschlagen werden.

Uebrigens wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten sämmtlicher benannten Grundstücke und insbesondere denen, welche etwa eine Servitut auf dieses oder jenes Stück zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen

neuen



neuen Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Nordd in Curia den 1ten Sept. 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

12 Am Sonnabend den 13ten Septembr. will Herr Wootmann in Leer, allerhand Sorten Eichen Holz und Balken, wie auch einige 20 Stück früh milchgebende und fetter Kühe, des Morgens 9 Uhr daselbst bey seiner Behausung am Pferdemarkt freywillig verkaufen lassen.

Verheuerung.

1 Am Mittwoch den 10ten Sept. des Nachmittags um 1 Uhr will die Frau Wittwe Petersen ihren im Hilgenburr belegenen von Heye Berds herrührenden Heerd Landes, so jetzt durch Harm Mensen heuerlich gebraucht wird, auf 6 Jahr von May 1795 bis dahin 1801 in des Voigt Harenbergs Wobnung zu Berum öffentlich verheuren lassen; die Waulanden können gleich angetreten werden, und sind die Bedinangen bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben.

Gelder, so ausgeben werden.

1 Von des wepl. Jürgen Christoph Dirc Carlens zu Hobeelsche Kinder. Vermögen sind gegen den 1sten October dieses Jahres 1700 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen, wer davon Gebrauch machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem Amtsgerichtschreiber Krieg in Friedeburg zu melden.

2 Beym Waisenhanse in Esens find folgende Capitalien von 10000 Rthlr. in Gold, 1600 Rthlr. Gold, 150 Rthlr. Gold, 100 Rthlr. Gold, 540 Rthlr. Cour. 180 Rthlr. Cour., 60 Rthlr. Cour. entweder im Ganzen oder in Theilen auf Martini nächstkünftig gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey den zeitigen Vorfchern S. J. Peters et H. Hedden.

3 Der Buchhaltende Armenvorscher Harm Hinrich zu Forlitz hat sogleich 150 Sl. cour. Armengelder zinslich zu belegen; wem damit gedient ist und gehörige Sicherheit stellen kann, wolte sich bey ihm melden.

4 Der Secretair Brahm in Aurich hat Commission, künftigen Michael oder allenfalls um Martini Tausend Rthlr. in Gold zinslich zu belegen.

5 100, 250 Rthlr. Gold, und 350 Rthlr. Courant, Junnixer Armen-Capitalia, sind sogleich, oder auch Michaeli oder Martini dieses Jahres, gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Man kann sich deshalb bey dem Armenvorscher Warten J. Ommen bey der Junnixer-Niege melden.



6 H. H. Schmeertmann et H. W. Rabenberg zu Beer haben als Curatoren, über wehl. B. D. Schmidts Nachlassenschaft, auf anstehenden Michaelis, pl. min. 400 Gulden, auf gute Hypothek, gegen billige Zinsen zu belegen.

7 Der Kirchvogt Avelt Folkers Krull zu Bergast in der Herrlichkeit Oidersum, hat in Qualität als Interims administrirender Curator, über die Vermögensmasse des zu Oidersum verstorbenen Sennerdrenners Dune Berends Vogel aus der minorennen Miterben des wehl. Habbe Beerends Vogel zu Amsterdam Kinder, Folkert Habben, Streetje Habben und Eva Maria Habben Vogel, von Stunden an 250 Rthlr. in Solde und 200 Rthlr. Courant, gegen hindangliche hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich des ehestens persönlich oder durch postfreye Briese bey demselben melden.

Gelder, so verlangt werden.

1 Jemand genegen zynde om 6 of 7000 Guldens Hollans Geld, in eën of meerere sommen op Intresse, tegens goede Hypothek uit te doen, gelieven zig by de Makelaar Albt, Haynings in Emden melden, welk nadere Aenwys zal doen om te Contracteeren, brieven franco,

Citationes Creditorum.

1 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der, deenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf den von wehl. Witje Heyen Duirima zu Bagband auf seine 4 Kinder Sebcke, Anna, Heye und Berend vererbt, bey der zwischen diesen angelegten Erbtheilung aber gedachter Anna, des Soocke Marderts zu Bagband Ehefrauen, zum alleinigen Eigenthum übertragenen, zu Bagband belegenen halben Heerd Landes, bestehend vorzüglich

- 1) aus einem Hause mit Garten und Wiese,
- 2) aus 23 1/2 Aeckern Baulandes, zusammen pl. m. 6 Tonnen Roggen-Einsaat groß,
- 3) aus der Hälfte von den, mit Focke Heyen Duirima halben Heerde gemeinschaftl. 24 1/2 Diemathen,
- 4) aus dem freyen Aufschlag zur gemeinen Weide für einen halben Heerd, und aus einem mit des Focke Heyen Duirima halben Heerde gemeinschaftlichen Aufschlag eines Pferdes,
- 5) an Wörstken
 - a) aus einem Rohr auf der Speke, beschwertet an Jann Haussen 2 Diemath,
 - b) aus der Hälfte eines Wörstkes auf dem Süder-Rohr,
- 6) an Kirchen-Stellen, aus 1/4 einer Manns- und 1/6 einer Frauen-Bank, sodann 2 Stizen auf dem Orgel-Bach, in einer mit Epke Melren et Conf. gemeinschaftl. Bank,

7)



7) aus 47. Todten-Gräbern;
 ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeit, Veräußerung, oder sonstiges Real-Recht ha-
 ben, oder auch nur ein von Provoceantian entkanntes Recht eines Fußpads über den
 Warf präcendiren mögten, öffentl. vorgeladen, innerhalb 2en Monaten, spätestens
 am 3ten October d. J. ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen,
 unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem halben Herde cum annexis wer-
 den präcludirt, und ihnen so wol gegen die Provoceantia, als gegen die sich etwa meldende,
 zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

2. Die Wittwe des weyl. Ausmieners Berend Adolphs Dose zu Wolthusen
 und deren großjährige Söhne, Berend, Adolph und Hinrich Berend Dose, besaßen fol-
 gende in und unter Wolthusen belegene Grundstücke gemeinschaftlich:

- a) ein Haus zu Wolthusen, der Pelikan genannt,
- b) ein Warfhaus und Garten eben daselbst,
- c) 6 Grasen Grünland,
- d) 12 Grasen Weide und Weidland,
- e) 4 Grasen Grünland, und
- f) 6 Grasen Grünland, alles unter Wolthusen gelegen.

Diese Stücke haben gedachte Wittve und deren Söhne, vermöge gerichtl. confirmirten
 Erbtheilungsvergleichs d. d. 3ten Febr. 1794, per conditionem privatam also unter sich
 vertheilt, daß

- 1) Die Wittve des weyl. Ausmieners Berend Adolphs Dose davon
 - a) das Haus zu Wolthusen, der Pelikan genannt,
 - b) das Warfhaus und Garten eben daselbst,
 - c) 6 Grasen Grünland,
- 2) deren Sohn, der zeitige Ausmiener und Vogt Adolph Berend Dose,
 a & e) die 12 und 4 Grasen, und
- 3) der Hinrich Berend Dose
 f) die 6 Grasen Grünland;

in privatives Eigenthum erhalten haben. Die Besitzer haben wegen dieser sämtlichen
 Immobilien bey dem hiesigen Gerichte ein öffentliches Aufgebot extrahirt, und ist
 solches dato erkannt worden. Solchemnach werden alle und jede unbekante Real-
 Präcendentes, welche auf eins oder mehrere solcher Grundstücke ein Eigenthum, Nächst-
 kants- oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, hiermit edictaliter abgeladen,
 alle solche Real-Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem präclausivischen
 Reproductions-Termine den 3ten October a. c. vor dem hiesigen Gerichte anzugeben und
 zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück
 präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den Militär- und denselben gleich geachteten Personen wird ihre Gerechtfame ex Edicto
 vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Signatum am W- und Wolthusen-
 schen Gerichte, den 30sten May 1794. Bluhm.

3. Der Warfmann Johann Martens in der Westermarsch verkaufte unterm
 (Wv. 36. S b b b b b) 10ten



Tolen Markt a. c. seine, aus der elterlichen Nachlassenschaft erhaltene; beym Norddeich belegene, in Anno 1724 von der Westermarscher Deichacht in Erbpacht ausgeihane zwey Diemathen Landes, privatim an den Hausmann Gerb Harms Weets. Des Verkäufers Schwester, weil. Garmer. Särcken Wittwe, Greetie Martens beide herte solches ex capite consanguinitatis und erhielt per Resolutionem d. d. 28ten May a. c. dieses Land in Eigenthum. Letztere hat darauf Edictales wider alle unbekante Realprätendentes extrahiret, welche auch dato — salvo iure Militarium — erkannt sind.

Es werden demnach alle und jede unbekante Real-Gläubiger und Prätendentes, welche auf obgedachte 2 Diemathen Landes, ex capite Domini, Retractus, Servitutis, oder sonst aus einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 4ten October dieses Jahres, dem hiesigen Amtgerichte sothane Ansprüche anzumelden und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß alle alsdann sich nicht gemeldete, mit all ihren Ansprüchen von diesen 2 Diemathen ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Amtgerichte den 6ten August 1794.

Hoppe.

4. Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam weil. Harichs Luitjens Wittwe und Erben zu Böllen, wegen des durch weiland Hinrich Luitjens und dessen noch lebende Ehefrau Ilse Margaretha Sinnings, von Jan Berends und Frau Gesche Folken privatim angekauften Wares nebst Ländereyen und sonstigen Gerechtigkeiten, zu Böllen belegen, der Liquidations-Prozeß erbsaet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachte Grundstücke aus Erb- Pfand- Käuf- Diensthbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 21 Octob. cur. hieselbst anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden von den Grundstücken und deren Kaufgelder präcludiret werden sollen. Den Militair-Personen werden ihre Gerechtsame nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgerichte den 11ten August 1794.

5. Auf Ansuchen des Kleidermachers Willem Hinrichs zu Pewsum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahr 1783 von Jürgen Claassen Heyning an Jan Willems, von diesem und seiner Ehefrauen Mettje Janssen Weinders, aber neulich an gedachten Willem Hinrichs verkaufte, hieselbst belegene Haus und Garten ex capite crediti, hypotheca, hereditatis, reunionis, servitutis, retractus, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen et präclusivo auf den 26 September nächstkünftig, bei Strafe eines inerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Es wird aber denen Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten. Pewsum am Königl. Amtgerichte den 28 Julii 1794.

6. Der weiland Harm Bartels und dessen Ehefrau Geple Hinrichs, besaßen ein



ein Stückland unter Woltbusen, groß 7 1/2 Diemathen, die halbe Elargie genant, welches ihnen am 6ten May 1739 von einem Jan Hinrichs übertragen war; von diesem kam das Land ohne bekannten Titel auf den Ehees Abrahams, welcher dasselbe an Jan Siebrands zu Woltbusen aus der Hand verkaufte, in welchen Kauf nachher der Sohn des Ehees Abrahams, Namens Hinrich Eheessen am 17ten Januar 1778: durch Käuftrug trat.

Dieser Hinrich Eheessen vererbte das Immobile auf seine Kinder, Namens Jan, Hinrich, Swaantje und Geple Hinrichs, welche dasselbe bisher ungetheilt besessen hatten. Als aber diese letztere das Grundstück Behuf der Theilung mit gerichtlicher Genehmigung öffentlich subhastiren ließen, so kaufte der Bierziger Präses, J. Warendrecher zu Emden besagtes Stückland, die halbe Elargie genant, im letztern Auktions-Termin den 23ten April dieses laufenden Jahres als plus Licitant.

Dieser letzte Käufer hat nöthig gefunden, sowohl wider alle unbekannte Real-Prätendentes auf solches Grundstück, als auch besonders wider die, in dem Hypothequens-Buch eingetragene bekannte Gläubiger Edictales zu extrahiren, welche dato erkannt sind:

Es werden in Befolg dessen

1) alle unbekannte Real-Prätendentes

2) die in dem Hypothequensbuche des hiesigen Gerichts eingetragene Creditores:

- a) Jan Janssen Brauer und dessen Ehefrau zu Leer wegen 100 Gl. unter folgenden dem Vermerk:

No. 1. fl. 1000, sind den 20 Aug. 1745 eingetragen, so Besitzer (Harm Bartels) und dessen Ehefrau Geple Hinderts von Jan Janssen Brauer und dessen Ehefrau zu Leer insbar aufgenommen. Vide Contr. Prot. de an. 1617. pag. 898.

- b) Johann Janssen Brauer und dessen Ehefrau Franke Hinrichs wegen 1000 fl. unter folgendem Vermerk:

No. 2. fl. 1000, sind den 22ten Nov. 1748 eingetragen, so Besitzer und dessen Ehefrau Geple Hinderts von Johann Janssen Brauer und dessen Ehefrau Franke Hinrichs insbar aufgenommen. Vide Contract. Prot. de an. 1747. pag. 7.

- c) Johann Harms zu Leer wegen 200 fl. unter folgendem Vermerk:

No. 3. fl. 200, sind den 5ten Januar 1750 eingetragen, so Besitzer Harm Bartels und dessen Ehefrau Geple Hinrichs von Johann Harms zu Leer insbar aufgenommen. Vide Contr. Prot. de an. 1747. pag. 16

Hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre resp. etwaige unbekannte und aus dem Hypothequensbuche konfirrende Ansprüche, und zwar letztere sub a. b. et c. benannte Personen, in soferne sie noch im Leben seyn können, für sich selbst, oder auch ihre etwaige Erben, Cessionarien oder andere Briefs-Inhaber, innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 15ten October a. c. vor dem hiesigen Gericht anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und in Absicht der sub a. b. et c. benannten, aus dem Hypothequensbuche sich ergebenden Creditoren, daß selbige namentlich präcludirt und die erwähnte Forderungen im Hypothequensbuche



hübe auf den Grund her, zu eröffnenden Präclussions-Sentenz' gelöst werden sollen.

Den Militär- und denselben gleichgeachteten Personen, wird ihre Gerechtfame ex Edicto vom 3ten September 1792, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum am Up- und Wolhusenschen Bericht den 30ten Junii 1794. D. L. Dnhm.

7 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des weil. Kaufmanns Abbe Siebels Witwe Margaretha Abben zu Pockens im Kirchspiel Buttsforde Edictales wider alle diejenigen, welche auf das durch dieselbe von der Frau Regierungsrätzin Margaretha Ennichs Elisabeth Wöhring geborne Braue zu Jever öffentlich erkauene, im Endzettel Kirchspiels Buttsforde belegene Landguth Surenburg genannt, groß 52 Diemathen, mit Behausung, Backhaus und Warr aus dem Lande, nebst 2 Diemathen Freyland und 5 Diemathen Aldehusener Hamm, auch Kirchenstellen, Gräber und sonstigen Annexen ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis präclusivus auf den 23 October d. J. Vormittags um 9 Uhr unter der Warnung erlaunt:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grundgüter werden präcludiret und ihnen deshalb sowohl wider die Ankäuferin als wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens bleibt, nach Vorschrift des Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792, denen zum Feld-Stat gehörigen Militair-Personen ihre etwaige Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 16 Julii 1794.

8 Der Kaufmann Jan Hesse, die Jungfer Katie Meischer, der Dirk Kluga Kff und der Jan Dirks, erstanden öffentlich, die Immobilien von Wolbert Jans Erben, Wolt, Gerd und Wolbert Wolbers, Harm Helmers Smit, Rahmens seiner mit wopl. Trietje Wolbers erzeugten Kinder, und Ede Wolbers, mit Hinrich Wpls erzeugten Kinder, und zwar

ersterer einen von Wilhelm Jansonius Erben herrührenden Heerd,

die zweite ein Stück Land, das brede Land genannt, von Couers Wittwe und Erben privatim angekauft,

der Dritte einen Heerd von Symen Janssen Erben,

der Vierte einen von der Wittwe Sluiters und Wäbbe Smits Erben herrührenden Heerd,

welche Immobilien sämtlich zu Beenigermohr belegen sind. Zur Sicherheit wider alle Reclansprüche, haben die Käufer auf Erdsagung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erlaunt ist. Es werden daher, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte, der Militärpersonen, alle und jede, die aus Erb-, Pfand-, oder einem andern dinglichen, besonders Dienstbarkeits-Rechte, Ansprüche an diese Immobilien oder dem Kaufgelde zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche in 3 Monaten, spätestens in Termino reproductionis präclusivo den 14 Octobr. currentis bey dem Amtgerichte zu Leer anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht der Grundstücke, der Käufer und der Kaufgelder auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 1 Julii 1794.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissari Bluhm mand. nom. des Kaufmanns Heinrich Davinl daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch gedachten Davinl von dem Amtmann Schmid privatim anerkaufte Klunderburgs Packhaus hieselbst, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten et reproductionis präclusivo auf den 4ten Novembr. nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erlannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Immobile etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns W. S. Wosberg daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Provoquanten von dem Auktionenr, E. von Letten privatim anerkaufte Wohnhaus in Comp. 13. No. 16 und 17. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten, et reproductionis präclusivo auf den 4. Novembr. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erlannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

11 Die Geschwister Agge, Frauke, Stientje und Frerich Nichts erben von ihren weil. Aeltern Nicht Aggen und Liade Frerichs:

- a) einen Heerd Landes zu Pilsam, groß 93 1/2 Gassen, und
- b) 9 Gassen Landes unter Mansschlacht.

Im Jahre 1788 hielten sie Erbtheilung, da denn Agge Nichts und dessen Ehefrau Maria Siemons den Heerd cum annexis und Frerich Nichts die 9 Gassen Landes bekamen, welche über diese Immobilia Edictales ausgebracht haben.

Es ist demnach, mit Vorbehalt des Rechts der Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf besagte Immobilia ex capite crediti, hypothecis, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen et präclusivo auf den 6. Novembr. nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erlannt. Bewsam am Königl. Untgerichte den 31 Julii 1794.

12 Vermögde Commissarit einer hochpreisl. Regierung vom 28 August a. e. werden auf Instanz des Administratoris und Justiz-Bürgermeisters Duden zu Aurich, vom Königl. Untgerichte daselbst — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gedienten Militair- und der, denselben im Edicte vom 3. Septembr. 1792 S. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf das, dem Administrator Duden von des Rathsverwandten von Ehe Wittive, gebornen Schmidts, privatim verkaufte, an der langen Straße zu Aurich belegene Haus mit Hinter-Gebäude und dem ohnweit dieselben



des Hauses liegenden Garten, ein Eigenthums- Pfand- Dienfbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb dreien Monathen, spätestens am 9 Decembr. d. J. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen Gebäuden mit Garten werden präcluidirt, und ihnen sowohl gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

13. Nachdem dato über das Vermögen des Kaufmanns Cornelius Ohling in Leer, der Concurf, eröffnet worden, so wird hiemit allen denjenigen, welche dem C. Ohling etwas schuldig sind, aufgegeben, demselben bey Strafe nochmaliger Bezahlung, nicht das geringste auszubehalten, vielmehr solche Zahlungen an das gerichtliche Depositorium zu verfügen, so wie allen denjenigen, welche Pfänder, Driesshaften und Sachen von dem Gemeinschuldner unter sich haben, anbefohlen wird, dieses alles dem gerichtlichen Deposito, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Pfand- und andern Rechts, zu übergeben, widrigenfalls sie solcher Rechte verlustig seyn werden. Signatum Leer im Amtgerichte den 30 August 1794.

- 14 1) Ein Stück Grünland pl. m. 8 Grasen groß, der Kamp oder Ihleskamp genannt, bey Weener gelegen, an den Broekweg gränzend.
 2) Einen Acker auf den Stoerden Kamp etwa $\frac{3}{4}$ Gras groß, im Norden an den Rutte- wege, und im Süden an den Broekweg gränzend.
 3) Vier Aecker daselbst, welche Grundstücke dem weil. Menno ter Hageburg in der Erbtheilung der Nachlassenschaft Menno Spens ter Hageburg zugefallen, haben dessen Erben Lucas ter Hageburg in Weener, Hinrich Schultens und dessen Tochter Triintje Schultens in Winschooten, desgleichen Oke ter Hageburg, des Willem Antony Eshfran zu Weener, öffentlich verlaufen lassen, und das Stück Grünland ist von Albert Hesse, der eine Acker und die 4 Aecker sind von Hinrich Schulte erstanden:

Diese haben auf Eröffnung des Liquidations-Processes angetragen, der erkannt ist. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede vor, welche an diese Grundstücke und deren Kaufgelder aus irgend einem dinglichen Rechte, besonders Dienfbarkeits und Verpfändungs wegen, Anspruch zu haben vermeinen, sich damit binnen 3 Monathen, und spätestens in termino präclusivo den 10 Decembr. cur. bei hiesigem Amtgerichte zu melden; widrigenfalls sie damit präcluidirt, und in Hinsicht der Grundstücke, der Käufer, und der Kaufgelder zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Den Militair, und ihnen gleichgeachteten Personen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, werden ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgerichte den 24 August 1794.

15 Vom Amtgerichte zu Leer ist über den Nachlaß des weil. Schulmeisters Göke Folkers zu Leer, wegen Ungewißheit der Masse, der erbbschaftliche Liquidations-Process eröffnet.

Es werde daher — bloß mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen nach dem Edict vom 3 Sept. 1792 — alle und jede, welche an besagtem Nachlaß einigem



Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens am 1ten December cur. bei hiesigem Amtgericht anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, und zwar persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commission Schwers, Sütthoff, Schröder und Hötting, vorgeschlagen werden, mit der Warnung: daß die ausbleibende Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung derselben sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht, den 29ten August 1794.

16 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Domainen-Raths Schelten hieselbst, wegen folgender, theils öffentlich theils privatim ersandener Grundstücke, als

- 1) 4 Enden Aecker, beim sogenannten Strohhut, welche Provocant von Hake Olthoff privatim erhalten, der solche von Folkert Reiners Erben öffentlich erkanden;
- 2) 2 daselbst belegene Aecker, die Provocant von Christopher Hardersmann und Natte Meinen privatim gekauft;
- 3) 2 daselbst belegene von Andreas Woortmann öffentlich angekaufte Aecker;
- 4) 4 Kiel Aecker, am sogenannten Kneer gelegen, gleichfalls von Andreas Woortmann öffentlich erkanden,

welche Aecker und Aecker-Enden sämtlich auf der Leerer Gasse gelegen, der Liquidations-Prozess eröffnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachte Grundstücke resp. aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino præclusivo den 1ten Decemb. c. beim Amtgericht hieselbst anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden von den Grundstücken und deren Kaufgelder præcludirt werden sollen. Den Militär-Personen werden, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht, den 29ten August 1794.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissionarii Schmid und des Zimmermeisters Warner Pauls daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die dem ersteren durch des Hofraths Legel Curat. Kriegs-Commission Schramm öffentlich verkaufte, sub Comp. 3. No. 25b. im Hypothekenbuch registrirte Klunderburg und den südwärts derselben belegenen mit dazu gehörigen seitdem an letzterem wieder verkauften ledigen Grund, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten, et reproductionis præclusivo auf den 13ten Decembr. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion, erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesen Grundstücken etwa interessirten Militär-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit, hierdurch ausdrücklich vorbehalten.



18 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Landtschaftlichen Administrators Heflingh daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provoquanten von dem Biergiger D. N. Diecker privatlin aperkauften Garten in Comp. 18 Ra 92 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherlaufsrecht zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen, et reproductionis präclusivis auf den 15ten November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Scillschweigens erlanat. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, bezien bey diesem Immobile etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, hieburch ausdrücklich ihre etwaige Befugsamkeit vorbehalten.

Notificationes.

1 Bey dem Kaufmann Bauerman in Emden, sind zu haben verschiedene englische wohlassortirte Mode waaren, als: nach dem ersten Geschmack feine gedruckte Zitzen, Mouffelinen, Mouffelinets und Casimiren. Brodirte Kammer und Nesseltüchen Damens-Röcke und Schürtzen, wie auch Manns Halstücher genannt Cravatten, Allerley baumwollene Strümpfe, grosse Tücher, nebst Damens umschläge Tücher, Hüte, Handschue, und mehr andere Waaren-- Ferner allerley Sorten englisches Bier, als Burton Ale, Porter &c. feine raffinirte Zuckern, Thee &c.

Da er bey den wiederholten Reisen in England mit den Fabriquen bekannt geworden, so schmeichelt er sich, Bestellungen, von denen Herren Groß und Kleinhändlern auf das beste und prompteste und wohlfeilste ausführen zu können.

Noch sind bey ihm allerley wohlassortirte best platirte Waaren und Tischgeräthe, und eine für den Kaufmann unaussprechlich nützliche Maschine zum geschwinden Copiiren von Briefen, nebst den dazu erforderlichen Papiervorrath wie auch feine englische Uhrgläser zu bekommen.

Er erwartet auch im kurzen eine Parthie englisches Tuch, und andere Wollen-Waaren, sowohl im grossen als kleinen Absatz verspricht er die billigsten Preise und prompteste Behandlung,

2 Nachdem die hieselbst angekommenen Käsen auffer Herzug auch wieder herdan angebracht haben, so wird solches hiermit bekannt gemacht, als auch, daß man sich deshalb am Comtoir der hiesigen Herings-Fischerei Compagnie melden könne, und
her



der Preis des Faberbaus folgendergestalt bestimmt worden, nemlich:

die ganze Tonne auf 26 Gulden h. ländisch		
— halbe dit.	— 13 $\frac{1}{2}$	— —
— viertel dit.	— 6 $\frac{1}{2}$	— —
— achtel dit.	— 3 $\frac{1}{2}$	— —

Emden den 19ten August 1794.

3 Tobias Kemmers zu Norden ist Willens

- 1) sein an der Herings Straße daselbst stehendes Haus nebst dabey befindlichen Garten;
- 2) drey an der Schilstraße, Ost-Westwärts, und auf der Ecke der großen Neustraße belegene Häuser und Gärten;
- 3) das auf dem alten Schlo stehende Haus mit Garten-Grund, aus der Hand zu verkaufen, um künftigen May 1795 anzutreten. Liebhaber werden deshalb ersucht (wegen sonst etwaiger Verheuerung) sich je eher je lieber bey ihm zu melden, und zu contrahiren.

4 Nachdem das, im verwichenen Jahre angekündigte Erbauungsbuch für die Heilige Provinz nunmehr fertig ist, so können die Subscribenten ihre Exemplare in groß Octavo für den vorher bestimmten Preis von Neun gute Groschen bey dem Buchdrucker Schulte in Warich in Empfang nehmen. Für diejenigen welche nicht subscribet haben, sind eben daselbst noch einige Exemplare zu verkaufen, wovon man den Preis für das Stück in groß Octavo Druckpapier auf 10 gute Groschen, und Postpapier auf 12 gute Groschen bestimmet, welches gleichwohl nur etwa die Hälfte desjenigen Preises ist, welcher nach gewöhnlicher Berechnung in Buchladen statt findet, indem das Buch, wovon man den Aufschlag anfänglich auf 20 Bogen gemacht hatte, in der Ausfertigung 23 Bogen stark geworden ist.

5 Ankündigung einer Sammlung noch nicht gedruckter Predigten von D. Martin Luther.

In einer Zeit, da man die Schriften des unsterblichen Luther, mit großem Eifer studirt, den Geist, der ihn und seine Zeiten besetzte, erforscht, der Entwicklung seiner Ideen nachspürt, seine Originalität, Seelkraft, Freymüthigkeit und Sprache würdigt, ist ohnstreitig die Auffindung einer Sammlung noch nicht gedruckter Predigten von ihm, eine erwünschte Ereigniß in der Literatur. Die Helmstädtische Universitäts-Bibliothek besitzt diesen bisher unerkannten Schatz in einer Handschrift, die sich aus dem Zeitalter Luthers herschreibt. Die Predigten sind über das 18te bis zu Ende des 24ten Kapitels Matthäi in seinen letzten Lebensjahren um 1538 gehalten. Sie sind acht, sie sind noch nicht gedruckt. Schon dieses würde mich zu dem Entschlusse bewegen haben, sie herauszugeben, wenn auch nicht der Inhalt, worin gründlich: Gehilfsamkeit brennender Eifer für das angefangene Werk der Reformation, Schilderung der damaligen Zeitläufte auf allen Seiten vorkommen, mich nicht dazu aufgefordert hätte. Ich werde sie getrenn, nur mit Veränderung der veralteten Rechtschreibung, abdrucken lassen. Rücksichten auf Verhältnisse, welche andere Herausgeber Lutherscher Schriften bisweilen beobachtet haben, nötigen mich nicht, irgend etwas, das gewissen Theologen oder

(No. 36. E e e e e)

oder



oder Politikern mißfällig seyn; oder einen Schatten auf den von allen bewundernswürdigen Mann werfen könnte, zu unterdrücken. Ein mit Fleiß verfertigtes Sach. Namen- und Spruchregister wird angehängt werden. Helmstädt den 9ten Jul. 1794.
Paul Jakob Brunß.

Diese Sammlung bisher ungedruckter Predigten von D. M. Luther, wird in einen Quartband von 30:36 Bogen, bei dem Universitäts Buchdrucker und Buchhändler in Helmstädt erscheinen. Man hat darum das Quartformat gewählt, damit die Besizer der Walchischen Ausgabe der sämtlichen Schriften D. Martin Luthers diese Predigten als einen Supplementband ansehen können, dieserwegen auch einen doppelten Titel erhalten sollen. Vorauszahlung wird nicht verlangt, um einigermaßen die Stärke der Auflage zu bestimmen, welche zu machen ist, wird nur Subscription angenommen. Nach der Menge der Subscribenten richtet sich der Preis, welcher indeß sehr gering werden wird, da der Freunde und Verehrer der Schriften des großen Luthers viel sind. Da die Originalität dieser Predigten nicht zu bezweifeln ist, so darf ich zur Empfehlung derselben wohl keine Wundergeschichten von dem seligen Mann Gottes, anführen. Wer Luther war, welches große Werk der Reformation er anfang und ausführte, wie er mit wahrer Salbung lehrte und predigte, die ist uns aus seinen nachgelassenen Schriften hinlänglich bekannt. Für diese Provinz habe ich die Subscription übernommen. Zu allen Herrn Predigern, Schullehrern und sonstigen Freunden erbaulicher Schriften, habe ich das Zutrauen, sie werden diese Predigten in ihren Gemeinen bestens empfehlen und Bestellung annehmen. Auf 9 Exemplar gebe ich das 10te gratis und auf 5 Exemplar die Hälfte des Werks von einem Exemplar. Um einzelnen Best. lernern Unkosten zu ersparen kann man sich auch an folgende Herren wenden; als in Emden an die Herrn Buchbinder Bentzin und von Holten, in Norden an Herrn Boldeus und Palms, zu Hage Herrn Organist Buning, Dornum Herrn Organist Dacken, in Wittmund Herrn Buchbinder Schöttler, Neukstadtgödens Herrn Buchbinder Hellmund. In der Mitte des Monats October muß die Subscription geschlossen werden, weil sie nur bis Ende desselben offen bleibt, und erwarte deshalb die geneigten Aufträge längstens den 20ten October, damit ich bei der Verlags-handlung nicht zu spät komme. Aurich den 28ten August 1794.
August Friedr. Winter, Buchhändler.

6 Folgendes neue und gewiß Aufmerksamkeit erregende Buch, ist um beigesehten Preis bei mir zu bekommen: *Verklaring van het Fractaat van de Reductie der Stadt Groningen aan de Unie van Urrecht door Mr. Henr. Lud. Wichers, Raadsbeer der Stadt Groningen 1ste Deel. gr. 8. Groningen 1794 brochürt 44 stv. boll.* Den Freunden der neuen holländischen Literatur, mache zugleich erbebenst bekannt, daß ich die Besorgung der neuen holländischen Bücher auch übernehmen kann, und richtig besorgen werde, weil ich mit einem holländischen Buchhändler in Connejoa getreten, der ein aussehuliches Lager hält. Aurich den 28ten August 1794.

A. F. Winter, Buchhändler.

7 Bey dem Schmiedemeister Walter Rodcam zu Loga, steht ein ganz completes Schmiedegeräthschaft zum Verkauf: Wer dazu Lust hat, wolle sich se eher se Heber bey demselben einfinden und mit ihm contrahiren.



8 Jacob Engelkes Wevermeester tot Jemgum, verlangt Michaelis of Paaschen een of twe Weeverknegten, wie geneegen is, melde sig by hem.

9 Die Distrikt. Interessenten vom Kronprinzen Koog, im Eüder Dithmarschen, verlangen einen werkverständigen Schmidt daseibst. Sie versprechen ein zu dieser Profession angemessenes Haus nebst Garten-Grund für sehr billige Heuer, auch das benötigte Eisen nebst Schmiedekohlen zum civilsten Preise verschaffen zu wollen. Sollte eine Person, sich dahin zu etabliren Lust finden, so kann derselbe um künftigen May das Handwerk anfangen; von reichlicher Arbeit, für zwey Personen versichert seyn, so auch allenfalls versprochen wird, und sich dieserhalb melden, bey der Wittwe des seel. Joh. W. Kriegesmann am Westeraccumer Spohl, oder deren Sohn H. E. Kriegesmann in Gretsphl, um sich näher darüber besprechen zu können. Westeraccumer Spohl den 28ten August. 1794.

10 Jemand geneegen zynde van 16 tot 30 Jaaren oud het Bakker Professie te willen leeren of Jemand daarin geoeffend zynde en van goede Ouders en gedrag is, kan gelyk of Paasche in Dienst treden, ik verspreke hem in allerhand Gebakwerk te onderrigten. Wiens gadinghhet is adressere sig by Tebbe Niehoff in Loge.

11 Der Kaufmann Gerd Fischbeck in Esens ist freiwillig gesonnen, seine complete und in gutem Stande sich befindende Genever Brennerey, bestehend aus einem Kessel zu pl. m. 24 Anker und einen zu pl. m. 16 Anker, nebst Hölme und Schlangen, wie auch dazu gehörige Kupen so neu, und Küß-Fässer, wie auch noch zwei große 2 Sack Kupen mit eisern Bänden so fast neu, und 2 Drauer-Kupen von pl. min. 10 Tonne jede nebst Haartuch, aus der Haad zu verkaufen. Liebhaber hiezu, oder auch desto lieber zur Hälfte der obspecificirten Sachen können sich je eher je lieber bei demselben in Esens einfunden und darüber zu contrahiren suchen.

12 Es ist die Witwe Johann Hinrich Schätten in Oldenburg willens, ihr in der Mitte der Stadt an der Hauptstraße belegenes große Haus, worin seit vielen Jahren eine honette Wirthschaft mit gu'en Deuken geführt, auf Ostern 1795 auf 8 oder 9 Jahr, auch wie es Liebhaber gefällig kürzer zu verheuern.

In dem Hause befinden sich 10 Zimmer, wovon die beiden vorderst. n mit Schlafkammern, hinten ein großer gegipster Saal mit räumlichen Hinterzimmer, auch eine räumliche Küche, große Diele und eine helle Domestiquen Stube, ein aptirter großer Keller, hinter dem Hause ein großer steinerner Hofplatz mit einer Pumpe und vorzüglich guten Wasser, ein großer Stall worin für mehr als 50 Pferde Platz, ein langer und breiter Garten, so mit 50 der besten Obstbäumen besetzt, wodurch eine kommode Einfahrt in den Stall gehet; Haus und Stall sind im besten Stande. Die Abgaben davon mögen jährlich 10 bis 12 Rthlr. betragen. Auch ist es der Verheuererin gleich, ob der Liebhaber es zur Handlung oder Wirthschaft angen will. Die hierzu Lust haben, ge-



Heben sich gegen Ausgang Septembr. bei ihr zu melden, und das Haus in Augen'schein zu nehmen.

Auch dienet zur Nachricht, daß gleich nach der Verbesserung von überflüssigen guten Meublen, Bett und Besstellten, eine Auction gehalten werden soll, welches fremden Liebhabern sehr zur Commodite kommen wird. Oldenburg den 1 Sept. 1794.

13 Endes Benannter machet hiedurch zu jedermanns Wissenschaft kund, daß er ein Stückfaß etwas größer als ein Bound. Orhaupt mit rothen Wein worin viele Wannigkeit vorhanden ist, auf der Tour nach Emden, eine Strecke Doff bey der Weiser in See treibend, g-funden hat. Wer solches vermisst und das Eigenthums Recht, mit der, auf dem Fasse befindlichen Nummer und Mark beweisen kann, hat sich a dato binnen 6 Wochen bey dem Ueise Buchhalter Hoberg in Emden zu melden. Wodrigensfalls ist derselbe zugleich autorisiret, gemeindetes Faß Wein an den Weisbietenden verkaufen zu lassen. Emden den 2ten Septemb. 1794.

Er. Thies Stehr.

14 Johana F. Henffen in Norden hat ein Haus am Neuen Wege zum Zeyhen des schwarzen Pferdes mit completen Bauerey und Brennerey: Geräthschaft aus der Haab zu verkaufen, oder zu verheuren und kann Martini dieses Jahres oder May 1795 angetreten werden. Sollten etwa Liebhaber seyn, ohne Geräthschaft zu kaufen, wollen sich bey ihm einfinden, es kann auch nach Gefallen $\frac{2}{3}$ gegen 4 pro Cent in dem Hause stehen bleiben.

15 Aaron et Abraham Schwoben aus Barel sind von der Brannschweiger Messe gekommen und recommendiren sich bevorstehenden Leerer Markt mit folgenden Waaren nach dem neuesten Geschmack: Zigen und Catunen; seine und ordinaire dicke klare gestreifte genähete flamierte Rejseltücher; seine und ordinaire Battist: Commertuch gase und klare Leinen, brodierte und glatte Tücher, dito mit couleure Kanten; schwarze und weiße floren Tücher, Carlitien und Tarletianen Tücher; englische Muslinets; bunten und weissen Pffe; Canifas park und weißgrund Lattonade couleure Täfte; schwarzen Taft von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ breit; halbsiden Zeuge, seidne Tücher von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{10}{4}$ groß; schwarzen und weissen breiten und schmalen Flobr; verschiedene Sorten Zigen und Egtanen, Baumwollen und Leinen Tücher; seidene, baumwollen, und wollene und gewalkte Strümpfe, Handschuhe; baumwollene gewalkte und seine Castor: Wägen; couleure englische Schenetten Wanling und Leder; seidene und wollene, gestreifte und glatte diverse Sorten Hosenzeuge; gewebte Beinkleider; schwarzen und couleuren Manschetten; englischen Casimir; seidene und halbseidenen Casimir und Manschetten Westen; Wöbel: Leinen und baumwollen Zeuge; englischen couleuren und schwarzen Lams; wollen Damast, Ealmang, Eman und bunten Charge; verschiedene Sorten Lakens und Ueberrockzeug; Bremer und andere Bettparchemt, Baumseiden und Futterparchemt; Baumwollen und roth türkisch Garn und weissen Zwirn; diverse Sorten seiden Band Scherren Band und schwarz und weissen Flor: Band; gekuppelte und gewebte Spitzen; Werten, Brat Wollen und leinen Bänder; kleine blanke Knöpfe; englische plattirte Messer und Sabels; Taschen Uhren, noch sonstige Waaren alles zu billigsten Preisen. Wir bitten das Publikum um geneigten Zuspruch. Auch kaufen wir alte goldene und

14



silberne Tressen, Perlen, Diamanten, Gold, und und Silber, altmodische feine Dames- und Mannskleider. Unser Logie ist bey den Herrn Scherfmann in dem weissen Hof in Leer.

16 Die majorennen Erben des weyl. Ute Wilts Uken und Curatoren der minorrennen Kinder fordern alle diejenige, welche an den Defunctum zu fordern haben, innerhalb vierzehn Tagen auf an den Miterben Wilts Uken die Rechnungen zu produciren; bergegen diejenigen, so noch an weyl. Ute W Uken, U. S. Uken und weyl. Antje Uken schuldig sind, müssen solches innerhalb 9 Wochen berichtigen, weil man nach der bestimmten Zeit die alsdann noch vorhandenen Reste gerichtlich beschreiben wird. Ute Wilts Uken Erben.
Norden den 4ten Septemb. 1794.

17 Auzich. In der Winterschen Buchhandlung sind folgende Werke, wohlfeiler Ausgaben gegen baare Bezahlung mit 25 pro Cent Rabatt in Commission für beliebige Preise in Courant zu haben, als: 1) Thomas Abts sämtliche Werke 8. 6 Thl. 1 Rthlr. 6 ggr. 2) Abbillung des wahren Arztes und der verbesserte wahre Arzt 8 ggr. 3) Bernsteins practisches Handbuch für Wundärzte 1 — 3r Band. 1 Rthlr. 2 ggr. 4) Blums Spaziergänge, 2 Thl. 8 ggr. 5) Briefe eines reisenden Franzosen in Deutschland, 2 Theile. 22 ggr. 6) Bürger's Gedichte, 8 ggr. 7) Bengelii Gnomon Novi Testamenti Sc. Editione Tertia II Tomi 4 major. 2 Rthlr. 6 ggr. 8) v. Ervachs sämtliche Schriften, 2 Thl. 14 ggr. 9) Tugend und Laster greuzen nahe aneinander. Eine ländliche Scene in 8 Aufzügen, 10 ggr. 10) Ervachs von Steinheim, Tauerst. 6 ggr. 11) Durch die Stärke der edlen und reinen Liebe, 10 ggr. 12) Begebenheiten Eduard Bonstoa in Italien, 8 ggr. 13) Der Philosoph für die Welt, von Engel, 8 ggr. 14) Gedichte der Brüder Christian und Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg, 8 ggr. 15) Hermenil, oder darf sich eine tugendhafte Frau auf die Beständigkeit ihres Mannes verlassen, 5 ggr. 16) Justus Graf von Detenburg, 10 ggr. 17) v. Hagedorn's poetische Werke, 3 Thl. 18 ggr. 18) v. Hagers Versuch schweizerischer Gedichte, 8 ggr. 19) Desselben Briefe über die Offenbarung, 5 ggr. 20) Desselben Fabius und Cato, 5 ggr. 21) Desselben Ulang, eine Morgenländische Geschichte in 4 Bücher, 8 ggr. 22) Desselben Alfred, König der Angelsachsen, 5 ggr. 23) Unveränderte Fragmente aus meinem Tagebuche vom Jahre 1774 von Herder, 10 ggr. 24) Hermann und Ulrike, ein komischer Roman in 4 Bänden, 1 Rthlr. 12 ggr. 25) Hume Geschichte von Großbritannien, 6 Bände, 2 Rthlr. 26) Meiners Briefe über die Schweiz, 2 Thl. 16 ggr. 27) Meißners Fabeln nach Holmann, 5 ggr. 28) Margarten oder der erste Sieg der Freiheit, ein helvet. Staatsschauspiel, 6 ggr. 29) Niemeyers Charakteristik der Bibel, 10 Thl. 7 Rthlr. 30) Philotas, ein Versuch zur Bernichtung und Belehrung für Leidende, von Niemeyer, 2 Thl. neue Aufl. 16 ggr. 31) Ostwald die Frage: um was sollen wir bitten, in zwei Reden über Dan. 9, v. 13. und Matth. 5, v. 6. 4 ggr. 32) Der Philosoph aus Afrika, 12 ggr. 33) Ramlers lyrische Blumenlese, 2 Bände, 16 ggr. 34) Heß über die Lehren, Thaten und Schicksale unsers Herrn, 14 ggr. 35) Desselben Geschichte der Patriarchen, 2 Thl. 18 ggr. 36) Kemptische Unterhaltungen zum Nutzen, Unterrichte und Vergnügen, 1 Rthlr. 37) Neue Liturgie der Reichsstadt Lindau, und evangelischer Gemeine, 16 ggr. 38) J. Ekusand, Inbegriff der ganzen medicinischen Praxis, 6 B.



2 Nthlr. 39) Salzmans Gottesverehrungen, 4 Bnd. 18 ggr. 40) Sammlung
 auserlesener Predigten über alle Sonn-, Fest- und Feiertags-Evangelien des ganzen
 Jahres, Nürnberg 4. 1 Nthlr. 41) Kritische Sammlung der theologischen Litteratur,
 der neuesten Sammlung, 4 Bände, 1 Nthlr. 12 ggr. 42) Seiler über die Gottheit
 Christi, beides für Gläubige und Zweifler, 8 ggr. 43) Sturm, H. P. Schriften,
 2 Thl. 22 ggr. 44) Sprengels Geschichte von Nordamerika mit einer Eharte
 10 ggr. 45) Theobald oder die Schwärmer, eine wahre Geschichte von Hinrich
 Stilling, 2 Thl. 16 ggr. 46) Wejels Wilhelmine Arend, oder die Gefahren
 der Empfindsamkeit, 2 Bnd. 16 ggr. 47) Wieland panische Schriften, 3 Bände,
 1 Nthlr. 48) Desselben profane Schriften, 2 Theile, 14 ggr. 49) Dessen Joris
 8 ggr. 50) Dessen Agathon, 4 Thl. 1 Nthlr. 10 ggr. 51) Dessen neuer Amadis,
 ein comisches Gedicht, 2 Bände, 12 ggr. 52) Dessen goldner Spiegel, oder die
 Könige von Serschian, eine wahre Geschichte, 4 Bnd. 20 ggr. 53) Dessen kleine
 Chronik des Königreichs Tarojaba, 7 ggr. 54) Youngs Klagen oder Nachtgedanken
 über Leben Tod und Unsterblichkeit, 3 Bände, 1 Nthlr. 2 ggr. 55) Zachariä poeti-
 sche Schriften, 6 Theile, 1 Nthlr. 16 ggr. 56) Zimmermann vom Nationalstolze,
 8 ggr. 57) Derselbe über die Einsamkeit, 4 Bände, 1 Nthlr. 8 ggr.

18. Nach erhaltener Königlichen Allerhöchsten Concession,
 wird die Materialhandlung von mir, vor wie nach in der gros-
 sen Falderstrasse fortgesetzt werden, welches ich einem geehrten
 publicum bekand mache, und erliche um geneigten zuspruch.
 Emden am 6 September 1794.

Wittwe B. T. Helperi.

19 In der auf den 29ten Sept. und die folgenden Tage angelegten Bücher
 und Naturalien Auction des weyl. Hofrath Wöhring zu Jever wird der Verkauf der
 Naturalien und des Münz-Cabinet's am 1ten Octobr. vorgenommen, und darnach mit
 den Büchern weiter fortgefahen.

20 Eine Person von pl. m. 24 Jahr in Rechnen und Schreiben ziemlich er-
 fahren so auch erforderlichen Falls gut mit Pferden und Wagen umzugehen weiß auch
 schon 7 Jahr in einem Gewürzladen gestanden, suchet auf selbige Art wieder unterzu-
 kommen; der Austritt der Condition kann gleich oder Michaeli dieses Jahres geschehen.
 Wer ein solches Subject verlaugert, beliebe sich mündlich oder schriftlich, jedoch im
 letztern Fall durch freye Briefe, an Hrn. Präceptor Cordes in Wittmund zu melden, wel-
 cher nähere Nachricht giebet.

21 Oltmann Tiarks in Wittmund hat sein Wirthshaus auf dem öffentlichen
 Markt, gerade gegen dem Gerichtshause und S. L. Herrn Oberamtmann Deiners
 überstehend, auf drey oder mehrere Jahren, May 1795 anzutreten, zu verheuren.
 Dies Haus ist mit 3 Zimmern, einem großen Vorhause, 2 Küchen und schöne gep. 1. ster-
 ten Keller versehen. Die Scheune hält fast für 30 bis 40 Pferde Stallraum, ohne
 daß der Heuermann zu eigenem 3 bis 4 Küchen ic. Platz hat. In dem Neben-Gebäude
 mit der Scheune verbunden, kann eine Sauer-Drennerey und Bierbrauerey ganz sät-
 lich



sich angeleget, und alhier davon die Producten mit Nutzen abgesetzt werden, ein räumlicher Garten heget am Hause. Dieses Haus cum annexis, worinnen seit langen Jahren die Wirthschaft mit Nutzen betrieben worden, wird vorsetzt von Sint Casper beuerlich bewohnt. Liebhaber zur Heurung melden sich je eher je lieber bey dem Eigenthümer Olmann Tiarks in Wittmund.

Die Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten haben bekanntlich, aus Mangel der Unterstützung, mit dem Jahre 1786 aufhören müssen, weil ein und anderes Postamt, ausser dem von dem Verleger bewilligten Rabatt, noch ansehnlich auf jedes Exemplar auflegte, wodurch sie ungleich theurer, gegen den Subscriptionspreis, den Interessenten in die Hände kamen. Durch solche Uebertheuerungen traten viele Leser aus, der Verleger fand seine Rechnung dabei nicht weiter, und mußte natürlicherweise mit dem Druck aufhören.

Unsre Nachbarn, die Oldenburger, faßten den hiesigen Plan wieder auf, und gaben im Jahre 1787 den ersten Band einer Wochenchrift unter dem Titel: Blätter vermischten Inhalts, heraus, wovon mit dem Jahre 1792 der 5te und, wie es scheint, der letzte erschienen ist.

Sehr viele haben die Fortsetzung der vaterländischen Wochenchrift gewünscht, und ich bin, um an meiner Seite dazu beizutragen, willens, dieselbe in Verlag zu nehmen und unter dem Titel:

Neue Ostfriesische Mannigfaltigkeiten

herauszugeben, wenn sich Arbeiter finden, die dazu Beiträge zu liefern die Güte haben wollen. Es werden solche, nach eines jeden Gefallen, mit und ohne Namen, mit allem Dank aufgenommen und abgedruckt werden.

Ein jeder findet Gelegenheit durch ein solches Magazin seine Gedanken und Erfahrungen andern mitzuteilen, und zur Beförderung der Wissenschaften, Künste, Handlung, Landwirthschaft, Geschichte, Naturhistorie, des Reich und Sybilbaues und anderer nützlicher Gegenstände, beizutragen.

Der Plan bleibt völlig derselbe, wie der, welcher bei Herausgabe der Mannigfaltigkeiten im Jahr 1783, durch die Wochenblätter Nr. 37. S. 691 dem hochgeehrten Publikum vorgeleget worden, und übernehme ich

- 1) den reinen und korrekten Druck in 8. auf meine Kosten und
- 2) wöchentlich einen halben Bogen herauszugeben.
- 3) Werden die leserlich und korrekt geschriebene Beiträge unfrankirt an mich gesandt,
- 4) Daß diese nichts wider Religion, den Staat und gute Sitten enthalten müssen, darf wol nicht erinnert werden.
- 5) Beiträge die zu Controversen Veranlassung geben, imgleichen Rechnungsaufgaben, gehören nicht zu dem Plan, und können nicht aufgenommen werden.
- 6) Gedichte werden nur selten aufgenommen, und dabei eine strenge Auswahl statt finden.



- 7) Wie vorhin schon erwehnet, werden die Beiträge mit und ohne Namen der Verfasser abgedruckt, und hängt solches bloß von der Willkür der Einsender ab.
- 8) Den Preis setze ich, möglichst wohlfeil und also auf 2 Gl. den Jahrgang, wofür
- 9) jedem Interessenten die Exemplare postfrei geliefert werden sollen, wozu ich an jedem Hauptorte dieser Provinz einen Expediten halten und mich mit solchem abfinden werde. Zu solchem Zweck ersuche die Herren Buchbinder Wenthin in Emden, Volbeus und Palmis in Norden, Räden, Nollner und Warrners in Leer, Herrn Rector Gerdes in Esens, Herrn Rector Northeim in Wittmund, Herrn Pastor Gittermann in Neustädtdöden, Herrn Kandidat Wechtmann in Friedeburg und Herrn Kandidat Fastenau in Wehner, Subscribenten anzunehmen, und mir deren Namen bekannt zu machen.
- 10) Die mich mit Beiträgen unterstützen, erhalten außer meinem verbindlichsten Dank jährlich auf Schreibpapier ein Frei Exemplar.

Ein jeder biete also zu dieser längst wieder gewünschten Gelegenheit die Hände, wozu ich gehorsamst die Herren Gelehrte auffodere, und werde ich, sobald ich nur deren Willen erfahren, sofort mit Herausgabe dieser Wochenchrift den Anfang machen. Aurich den 3ten Sept. 1794.

Joh. Adolph Schulte.

24 Der Herr Prediger Stracke in Hatthusen hat sich entschlossen, einige von ihm seiner gegenwärtigen Gemeinde gehaltene Predigten herauszugeben. Die Zahl derselben wird zwölf seyn. Ihre Texte sind die Sontags-evangelien vom 2ten bis 13ten Trin. — Die Vorstellung der ersten Predigt vom 2 Trin. ist: „Gott läßt die Menschen zur Seligkeit rufen, aber die meisten kommen nicht;“, — der zweiten vom 3 Trin. „Die gewisse und erforschte Wahrheit: Jesus nimmt die Sünden an;“, — der dritten vom 4 Trin.: „Die seltsame Thätigkeit des Glaubens in der Nächstenliebe;“, — der vierten vom 5 Trin.: „Rechte Arbeit in unserm zeitlichen Beruf kränket der Herr mit leiblichem und geistlichem Segen;“, — der fünften vom 6 Trin.: — „Die zum Eingang ins Himmelreich unentbehrliche Gerechtigkeit;“, — der sechsten vom 7 Trin.: „Wahre Christen leiden auch wol leiblichen Mangel, aber ihr Herr weiß sich ihrer zu erbarmen;“, — der siebenden vom 8 Trin.: „Die nöthige Verbindung reiner Lehre und heiligen Lebens;“, — der achten vom 9 Trin.: — „Die Kinder dieser Welt sind in ihrer Art klüger, als die Kinder des Lichts; u. s. w.“

Diese Predigten werden von mir in Verlag genommen, und in einem Bande 24 Bogen stark, auf gutem Druckpapier, gegen Neujahr herauskommen. Der Preis jedes Exemplars ist 1/2 Rthl. Ich wünsche Subscribenten zu haben, deren Namen — wenn man nicht verbittet — dem Werke vorgedruckt werden sollen; und ersuche die Herren Prediger, Schullehrer, Buchbinder und die sich sonst damit abgeben wollen, Subscribenten zu sammeln, welche auf jede 10 das 11te umsonst erhalten. Gegen Willens möchte ich gerne die Anzahl der Subscribenten wissen; da denn gleich mit dem Abdruck der Anfang gemacht wird. Aurich den 21ten August 1794.

J. A. Schulte.

Ge



Geburtsanzeigen

1 Myne geliefde Egtgenootte is Zondag den 24 deezer des Avonds kort naa 10 Uir van een welgeschapen Zoon ontbonden. Dit maak ik hierdoor onsen Vrienden en Bekenden bekend, en vertrouw, ook zonder Schriftelyke verzekering desfangaande, dat zy in onse Blydscap deelen. Olderkam den 26 August 1794.

P. Simons.

2 Die heutige glückliche Entbindung meiner Frau von einem Sohn mache ich hiedurch unsern Auerwandten, Sönnern und Freunden ergebenst bekannt. Wittmund den 30 August 1794.

J. F. Nicken.

Todesfälle

1 Am 29 August starb die verwitwete Frau Administratorin Tomma Nicolaas Haak, gebörne Damm, im 72ten Jahre ihres Alters an einem hitzigen Entzündungsfieber, welches wir hiedurch allen Verwandten und Bekanten der Verstorbenen schuldigt bekannt machen. Norden den 30sten August 1794.

Die Erben der Verstorbenen.

2 Es gefiel dem Allerhöchsten meinen geliebten Ehemann Johann Albrecht Stelling, Prediger zu Butforde, am 30 August im 59ten Jahre seines Alters aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu nehmen. Dieses mache ich meinen Freunden und Verwandten bekannt, und verbitte alle Beyleidsbezeugung. Butforde den 30 August 1794.

Wittwe Stelling.

Getrende Käse Butter und Zwirn-Preise
sodann Schiffs-Frachten in der Stadt Emden, den 24ten
August 1794.

			Rtbl.	St.	Rtbl.	St.
Waizen	Ostseeischer per Berl. Scheffel	—	2	36	2	42
	Einländischer	—	2	13	2	25
Rocken,	Ostseeischer	—	2	1	2	7
	Einländischer	—	1	50	1	53
Särken,	Winter	—	1	9	1	21
	Sommer	—	1	3	1	9
Haber,	zum Brauen	—	1	9	1	15
	zum Futtern	—	1	12	1	3
Buchweizen	—	—	1	15	1	21
Erbsen	—	—	2	7	2	25

(No. 36. DDDDD)

Boh-



Bohnen	10	27	I	32
Raapsamen	2	48	3	—
Käse 100 Pfund bester Sorte	6	36	7	22
100 Pf. geringerer Sorte	2	52	3	38
Butter 1/2 Mel rotte	8	8	8	28
— 1/2 Mel weiße	6	36	7	2
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte, 100				
Stück, a 6 Stück auf 1 Pfund	8	8	8	48
mithin das Stück		4 ²		4 ²
feineres dito	7	22	7	42
mithin das Stück		4		4 ²
Schiff-Frachten:				
Von der Ostsee auf Emden per Roden Last	8		9	—
• Frankreich per Fag	—		—	—
• Emden nach London, per Haber Last	10		11	—
• Emden nach Rouen	—		—	—

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Zurich;
für den Monat Sept. 1794.**

Ein Rodenbrodt von 82 Pfund		10	Stk
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth		4	Stk
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth		4	Stk
Zwey dito, theils von Roden theils von Weizen a 7 Loth		4	Stk
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth		4	Stk
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		3 ¹ / ₂	
die mittlere Sorte		3	
die geringere oder 3te Sorte		2	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.		4 ¹ / ₂	
das vorder Viertel		3	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel		3 ¹ / ₂	
das vorder Viertel		2 ¹ / ₂	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt		1	
Schaaß- oder Lamfleisch das beste a Pfund		2 ¹ / ₂	
Schweinfleisch a Pfund		5	
Wettwurst a Pf.		6	
Speck		6	
Trocken dito		8	
Schweinfett oder Rüssel		11	
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr.	22	Stk
Ein Krug davon		1 ¹ / ₂	
Eine Tonne dünn Bier	1 Rthlr.	26	
Ein Krug davon		1	
			Brodt



**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden
für den Monat Sept. 1794.**

Ein grob Rocken-Brodt a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	10	Stbr.	5	W.
10 Loth fein Rocken-Brodt	1			
7 Loth weis oder Weizen-Brodt	1			
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4		5	
die 2te Sorte	3			
3te Sorte	2			
Schweinefleisch das Pf.	5		5	
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	5			
die 2te Sorte	3			
das gemeine	2			
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2		5	
das schlechtere	1		7 $\frac{1}{2}$	
Bier das beste die Tonne	3	rl.	38	
das Krug	2			
die zwote Sorte die Tonne	2	rl.	12	fr.
das Krug	1			5
die dritte Sorte die Tonne	1		26	
das Krug	1			
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27			
das Krug				5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden,
für den Monat Sept. 1794.**

1 Rocken-Brodt zu 12 Pfund schwer	rl.	14	fr.	5	W.
$\frac{1}{2}$ dito		7		2 $\frac{1}{2}$	
5 Loth Schonroggen halb Rocken				5	
4 Loth Eierbrodt				5	
1 Pfund Rindfleisch vom besten		4		5	
Idito mittelmäßiges		3		7 $\frac{1}{2}$	
Idito von schlechtern		3			
Idito Kalbfleisch vom besten		3		5	
Idito mittelmäßiges		2		5	
Idito schlechtern		1		5	
1 Pfund Lammfleisch vom besten		2		5	
Idito mittelmäßiges		2			
Idito schlechtes		1			
Idito Schweinefleisch		4		5	
1 Tonne 12 Gulden Bier	4	rl.	24		
1 Krug in der Schencke			3		
Idito außer der Schencke			2		2 $\frac{1}{2}$
					1 Tonne



I Tonne 9 Gl. Bier	—	—	—	3	
I Krug in der Schenke	—	—	—		2
I dito außer der Schenke	—	—	—		I 5
I Tonne 5 Gl. dito	—	—	—	I	46
I Krug in der Schenke	—	—	—		I 5
I Krug außer der Schenke	—	—	—		I
I Tonne beste bitter dito	—	—	—	3	
I Krug in der Schenke	—	—	—		2
I dito außer der Schenke	—	—	—		I 5
I Tonne ordinaires bitter dito	—	—	—	I	46
I Krug in der Schenke	—	—	—		I 5
I dito außer der Schenke	—	—	—		I

Brod- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Sept. 1794.

Ein grob Rucken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund		10	ssfr. 10
Wwey Sauerbrödt zu 11 Loth	—	I	
Wwey weiße Sauerbrödt mit Coriathen zu 10 Loth	—	I	
Wwey Eyerbrödt oder Franz-Brodt zu 8 Loth	—	I	
Bier lang schöne Rucken zu 11 Loth	—	I	
Das übrige Weizen- und Rucken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.	—		
Das Pfund vom besten Rindfleisch der mittlern Sorte	—	3 $\frac{1}{2}$	
der geringsten	—	2	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch der 1ten Sorte	—	4 $\frac{1}{2}$	
der geringsten Sorte	—	2 $\frac{1}{2}$	
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch der 1ten Sorte	—	2 $\frac{1}{2}$	
vom geringsten	—	2	
Das Pfund Schweinefleisch	—	I	
Die Tonne vom besten Bier der Krug davon	—	3	ssfr.
Die Tonne vom mittel Bier der Krug davon	—	2	I

